

27.08.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates fr eine Klrung der Kostenbernahme fr Assistenzkrfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmanahmen fr behinderte Menschen

Bundesministerium
fr Arbeit und Soziales
Parlamentarische Staatssekretrin

Berlin, 26. August 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

anbei bersende ich die erbetene Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates fr die „Klrung der Kostenbernahme fr Assistenzkrfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmanahmen fr behinderte Menschen“ vom 6. November 2020 (BR-Drs. 583/20 Beschluss) sowie zu Ziffer 2 der begleitenden Entschlieung des Bundesrates vom 28. Mai 2021 zum „Gesetz zur Strkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Trger von Leistungen fr Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (BR-Drs. 349/21 Beschluss).

Mit ausgezeichnete Hochachtung
Kerstin Griese

**Stellungnahme der Bundesregierung
zur Entschließung des Bundesrates für die „Klärung der Kostenübernahme für Assistenzkräfte im Krankenhaus sowie in Rehabilitationsmaßnahmen für behinderte Menschen“ (BR-Drs. 583/20 Beschluss)**

sowie

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu Ziffer 2 der begleitenden Entschließung des Bundesrates zum „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (BR-Drs. 349/21 Beschluss)**

vom 26. August 2021

Aus Anlass entsprechender Problemanzeigen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 7. Oktober 2020 sowie am 27. Januar 2021 zu zwei Fachgesprächen eingeladen, um in diesem Rahmen das Thema „Kostenübernahme für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus“ mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren relevanten Akteuren aus dem Bereich der Eingliederungshilfe sowie dem Gesundheitsbereich zu erörtern. Auch Vertreterinnen und Vertreter der Länder haben an diesen Fachgesprächen teilgenommen.

Da sich die Problemanzeigen aus der Praxis (u. a. Petition des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags) auf stationäre Krankenhausbehandlungen bezogen, galt es vorrangig, hierfür eine Lösung zu finden. Die Frage, inwiefern es – wie ebenfalls vom Bundesrat gefordert – auch für die Finanzierung der Begleitung zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen einer gesetzlichen Klärung bedarf, wurde im Rahmen der Fachgespräche nicht näher erörtert und vertieft. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass es für die Fälle einer Begleitung im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation mit § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB IX bereits eine gesetzliche Regelung zur Erstattung des Verdienstausfalls von erforderlichen Begleitpersonen gibt.

Hinsichtlich der Begleitung bei stationären Krankenhausbehandlungen wurde bei den Fachgesprächen herausgearbeitet, dass die Frage der Kostenträgerschaft insbesondere

in der Konstellation klärungsbedürftig ist, in der Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung zur Sicherstellung der Durchführung der Krankenhausbehandlung bzw. aus medizinischen Gründen auf die Begleitung durch vertraute Bezugspersonen angewiesen sind. Demnach handelt es sich um die Fälle, in denen erst durch die Begleitung oder Befähigung durch diese vertrauten Bezugspersonen die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal durchgeführt werden und der Mensch mit Behinderungen an diesen im erforderlichen Maße mitwirken kann.

Auf Grundlage dieser beiden Fachgespräche fanden innerhalb der Bundesregierung und zuletzt unter enger Einbindung der Länder intensive Gespräche statt, die erfreulicherweise zu einer Lösung für die oben beschriebene Konstellation geführt haben. Konkret soll die Kostenträgerschaft künftig für die Betroffenen und ihre Begleitpersonen wie folgt rechtssicher geregelt werden:

- Erfolgt die Begleitung durch vertraute Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, die den Menschen mit Behinderungen im Alltag bereits betreuen, übernehmen die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten. Dies soll durch Änderungen im SGB IX Teil 2 (Recht der Eingliederungshilfe) sichergestellt werden.
- Erfolgt die Begleitung durch einen gesetzlich krankenversicherten nahen Angehörigen oder eine Person aus dem engsten persönlichen Umfeld in Form einer Mitaufnahme oder ganztägigen Begleitung und entsteht durch die Begleitung ein Verdienstausschluss, tritt die gesetzliche Krankenversicherung mit der Zahlung eines Krankengeldes ein. Dies soll durch eine Änderung im SGB V (Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung) sichergestellt werden.

Zusätzlich soll ein vergleichbarer Anspruch (Gewährung von Betriebshilfe anstelle von Krankengeld) für versicherungspflichtige landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) geschaffen werden.

Die Verantwortung der Krankenhäuser, den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des bestehenden Versorgungsauftrags Rechnung zu tragen, bleibt hiervon unberührt.

Am 24. Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag den gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung dieser Lösung gemeinsam mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (TAMG) zugestimmt. Um die Betroffenen und ihr Umfeld künftig durch die neuen Regelungen entlasten zu können, bedarf es nun noch der Zustimmung des Bundesrats, der dazu voraussichtlich in der Sitzung am 17. September 2021 beraten wird. Stimmt der Bundesrat dem TAMG inklusive der Änderungen zu, werden die Änderungen ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Dies ermöglicht es - auch im Interesse der Betroffenen - die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

Die Bundesregierung wird dieses für die Betroffenen und ihr Umfeld wichtige Thema auch künftig unter enger Beteiligung der Länder weiter begleiten. Stimmt der Bundesrat den Änderungen zu, wird die Wirkung der Regelungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Ländern bis einschließlich des Jahres 2025 evaluiert.